

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland
über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

(2. Änderungssatzung der dezentralen Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 15.04.2009 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung erlassen.

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 17.01.2008 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 4 vom 28.01.2008) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus:

- | | | |
|----|---------------------|---|
| a) | Kleinkläranlagen | 21,34 Euro/m ³ entnommenen Fäkalschlamm, |
| b) | abflusslosen Gruben | 15,64 Euro/m ³ entnommenen Abwassers.“ |

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.“

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung der dezentralen Abwassergebührensatzung vom 18.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland, dem Bördeland-Kurier, Jahrgang 2008, Nr.14, 30.12.2008, außer Kraft.

Bördeland, den 15.04.2009

Nimmich
Bürgermeister
Gemeinde Bördeland